

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2011, Zahl: 825/2011-Wi, mit welcher eine **Gebühr für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem** (Tierkörpergebührenverordnung) ausgeschrieben wird

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung . K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2011, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 . FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2011 wird verordnet:

§ 1

Gebühren

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

| | | |
|--|--------------|-----------|
| Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1) | je Kilogramm | Euro 0,30 |
| Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) | je Kilogramm | Euro 0,20 |
| Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) | je Kilogramm | Euro 0,11 |

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, Zahl 825/2009-Wi/Ma außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: